

**Bewilligungsverfahren durch das Kantonale Laboratorium  
für den Erhalt der Zulassungsnummer**

---

**Anfrage**

Betriebe, in denen Lebensmittel tierischer Herkunft hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden, bedürfen einer Betriebsbewilligung des Kantons. Die Betriebsbewilligungen sind gemäss Lebensmittelgesetz LMG (Art. 17a) und der Weisung Nr. 7 vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) vom 26.01.2006 gebührenfrei und somit für die zu bewilligenden Betriebe mit keinen Kosten verbunden. Gemäss dem LMG Art. 45 können bei Beanstandungen Gebühren erhoben werden.

Es muss festgestellt werden, dass fast bei allen Milchverarbeitungsbetrieben (Käsereien) im Kanton Freiburg Beanstandungen gemacht werden. In den meisten Fällen sind es sehr unbedeutende Beanstandungen (Administrative Aufgaben, kleine Unterhaltsarbeiten, usw.), die vom Inspektor keine Nachkontrolle verlangen, also keine Mehrkosten verursachen. Sogar Betriebe mit einer problemlosen BRC Zertifizierung werden geahndet. Die BRC Zertifizierung ist sehwhrscheinlich weltweit die Zertifizierung mit den strengsten Vorlagen. Für diese Betriebe erhebt das Kantonale Labor Freiburg ab 1. Januar 2008 eine Gebühr von 264 Franken (2007 : 252 Franken). Dieser Betrag entspricht einem zeitlichen Aufwand von 2 Stunden einer ordentlichen Inspektion. Der Betrag steht zu einem eventuellen Mehraufwand durch den Inspektor in keinem Verhältnis. Sehr unterschiedlich wird in den anderen Kantonen die Auflage von Gebühren umgesetzt.

Im Vergleich mit unseren Nachbarländern sind die schweizerischen Milchverarbeitungsbetriebe auf einem sehr guten Niveau und können auch mit der Weltspitze mitmachen. Regelmässig wird dies mit sehr guten Resultaten bestätigt. Darum verstehen wir nicht, dass durch dieses schikanöse Vorgehen fast allen Milchverarbeitungsbetrieben (Käsereien) Gebühren aufgebürdet werden und so grösstenteils die ordentliche Inspektion finanziert.

Unsere Fragen:

- Wie viele Milchverarbeitungsbetriebe arbeiten im Kanton Freiburg?
- Wie viele dieser Milchverarbeitungsbetriebe werden mit Beanstandungen und Gebühren belastet?
- Wie ist der Vergleich mit den anderen Kantonen bezüglich dem Anteil der Beanstandungen und Gebühren?
- Bezogen auf die gleichen Fragen, wie sieht es im Bereich Gastronomie, Lebensmittelgeschäfte, Landwirtschaftsbetriebe aus?

5. Februar 2008

### Antwort des Staatsrats

- 1) Gemäss der Änderung vom 8. Oktober 1999 des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände, die am 1. Januar 2006 in Kraft getreten ist, bedürfen Betriebe, in denen Lebensmittel tierischer Herkunft hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden einer Betriebsbewilligung des Kantons. Dieses Bewilligungsverfahren hat das Zulassungsverfahren ersetzt, für das nach der alten Milchqualitätsverordnung des Bundes die Milchwirtschaftlichen Inspektions- und Beratungsdienste (MIBD) (heute aufgelöst) zuständig waren.

Gemäss Artikel 13 der eidgenössischen Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung wird diese Bewilligung vom Kanton, im vorliegenden Falle vom Kantonschemiker, erteilt, wenn eine Inspektion vor Ort ergeben hat, dass die Anforderungen erfüllt sind.

- 2) Was die Gebühren betrifft, sieht Artikel 45 des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vor, dass die Lebensmittelkontrolle gebührenfrei ist. Gebühren werden nur dann erhoben, wenn die Kontrollen zu Beanstandungen geführt haben.

Im Kanton Freiburg werden die vom Kantonalen Laboratorium erhobenen Gebühren nach dem Gebührentarif für die amtliche Lebensmittelkontrolle berechnet; dieser vom Verband der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS) herausgegebene Gebührentarif wird gemäss einem Punktesystem nach Zeitaufwand bemessen. Gemäss dem Taxpunktwert für das Jahr 2007 belief sich der Stundenansatz auf 126 Franken, für das Jahr 2008 betrug er 132 Franken. Der Preis für die Inspektion eines Betriebs kann somit je nach dem, wie viel Zeit für die Kontrolle aufgewendet werden muss, variieren.

2007 wurden die folgenden Gebühren in Rechnung gestellt:

- in 2 Fällen wurde keine Gebühr verrechnet;
- in 2 Fällen wurde für 2 Einheiten nur eine Rechnung erstellt (in einem Fall verfügt der gleiche Betrieb über 2 Bewilligungsnummern; im anderen Fall ist der gleiche Käser für zwei Käsereien verantwortlich);
- in den übrigen Fällen wurde eine Gebühr von CHF 252.-- erhoben (was 2 Stunden entspricht).

Es sei darauf hingewiesen, dass in dieser Gebühr weder die Vorbereitung der Inspektion noch die administrativen Arbeiten im Zusammenhang mit der Meldung und der Verwaltung der Bewilligung enthalten sind.

- 3) Vor dem Hintergrund dieser allgemeinen Bemerkungen beantwortet der Staatsrat die Fragen wie folgt:
  - a) Am 31. Dezember 2007 waren 108 Milchverarbeitungsbetriebe (gewerbliche Käsereien) erfasst.
  - b) 50 Betriebe wurden kontrolliert. Bei einer sehr grossen Mehrheit der Käsereien mussten Beanstandungen gemacht werden. Es wurden jedoch keine Bewilligungen (vormals Zulassungen) entzogen oder sistiert.
  - c) Für 2007 sind die gesamtschweizerischen Daten noch nicht bekannt. Ein eigentlicher Vergleich im Rahmen dieses Bewilligungsverfahrens wäre zum jetzigen Zeitpunkt

nicht aufschlussreich, dies umso mehr, als nur etwa die Hälfte der Betriebe einer vollständigen Inspektion unterzogen worden sind. Bei den übrigen Betrieben ist eine solche Inspektion für 2008 vorgesehen.

Was die Gebühren betrifft, erweist sich ein interkantonaler Vergleich in Anbetracht der verschiedenen Systeme als schwierig. Es lässt sich jedoch feststellen, dass die im Kanton Freiburg gebräuchlichen Gebühren im Vergleich mit einigen anderen Kantonen im Grossen und Ganzen der nationalen Norm entsprechen.

- d) Auch wenn ein Vergleich problematisch ist, vor allem, da die statistischen Daten nicht genügend repräsentativ sind, lässt sich dennoch feststellen, dass die Ergebnisse der im Kanton Freiburg durchgeführten Kontrollen, namentlich in den Gewerbebetrieben, mit dem schweizerischen Durchschnitt vergleichbar sind.

Betrachtet man sämtliche Betriebe in den Sektoren Industrie, Gewerbe, Detailhandel und Gastgewerbe und berücksichtigt man die verschiedenen Sicherheitsstufen, so kann man festhalten, dass die Sicherheit in den kontrollierten Betrieben in der Schweiz wie auch im Kanton Freiburg zu mehr als 99% gewährleistet ist.

Freiburg, den 18. März 2008